

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-12136/099-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at  
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14171

Datum

02. Mai 2017

Betreff

Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 02. Mai 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Durchführung des bundesweit einheitlichen Auswahlverfahrens und zur Beurteilung der persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung der Bewerber soll an den Bildungsdirektionen jeweils eine Begutachtungskommission eingerichtet werden. Nach § 26 Abs. 2 LDG 1984 des Entwurfes soll diese Begutachtungskommission lediglich aus vier stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, wobei neben dem vorsitzenden Bildungsdirektor (Bundesbediensteter) nur ein weiteres stimmführendes Mitglied, nämlich ein vom Bund bestelltes Schulaufsichtsorgan, der Dienstgeberseite zugerechnet werden kann. Die beiden weiteren stimmberechtigten Mitglieder sollen

einerseits den zuständigen Zentralausschuss vertreten bzw. sind von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu entsenden.

Als Mitglieder mit beratender Stimme sollen der Begutachtungskommission ein Personalberater jener Einrichtung, die das Assessment durchgeführt hat, ein Elternvertreter aus dem Schulgemeinschaftsausschuss oder dem Schulforum des betroffenen Schulstandorts, ein Vertreter des zuständigen Schulerhalters und der Gleichbehandlungsbeauftragte angehören.

§ 26a Abs. 8 LDG 1984 in der Fassung des gegenständlichen Entwurfs legt fest, dass die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Pflichtschulen (Pflichtschulcluster) dem landesgesetzlich zuständigen Organ obliegt und dieses bei seiner Auswahlentscheidung nicht an das Gutachten der Begutachtungskommission gebunden ist.

Aus der Sicht der NÖ Landesregierung ist mit dem Treffen der Auswahlentscheidung durch das landesgesetzlich zuständige Organ untrennbar (wie nach gegenwärtig geltender Rechtslage) auch die Durchführung des Auswahlverfahrens durch dieses landesgesetzlich zuständige Organ verbunden. Nur unter diesen Rahmenbedingungen scheint tatsächlich die Diensthoheit des landesgesetzlich zuständigen Auswahlorgans gewahrt und die durchgängige Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse gewährleistet. Die Einrichtung einer wie im Entwurf hinsichtlich ihrer Zusammensetzung vorgeschlagenen Begutachtungskommission, welcher das Auswahlverfahren von Landeslehrpersonen für die Funktion der Leitung an Pflichtschulen obliegen soll, scheint mit den Vorgaben in Art. 21 Abs. 3 und 101 B-VG, wonach der Landesregierung als oberstem Organ uneingeschränkt die Diensthoheit gegenüber Landesbediensteten zukommt, nicht im Einklang zu stehen.

2. In § 26c LDG 1984 ist unklar, wer die Festlegungen gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 zu treffen hat. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Im § 26c Abs. 8 leg. cit. werden Planstellen für Sekretariatspersonal angesprochen, wobei unklar ist, wer diese Planstellen zur Verfügung stellt.

Die Ressourcenzuteilung der Bildungsdirektion an einen Schulcluster soll durch aufwendige und komplizierte Berechnungen erfolgen, welche Fehlerquellen in sich bergen

und Verwaltungsressourcen binden. Die beabsichtigte Regelung sollte überdacht werden.

Schließlich bleibt auch unklar bzw. offen, von wem Verwaltungspersonal einzustellen und zu administrieren ist und welchem Dienstrecht es unterliegt. Auch hier wäre eine Präzisierung erforderlich.

3. Nach § 26c Abs. 11 LDG 1984 gilt jene Schule als Dienststelle im reisegebührrechlichen Sinn, an der die Lehrperson überwiegend verwendet wird. Es bleibt offen wie der Fall zu beurteilen ist, wenn die Lehrperson nicht überwiegend sondern gleich verwendet wird. Eine Klarstellung wäre erforderlich.
4. In § 27 Abs. 2 LDG 1984 soll die bisherige Regelung, nach welcher die Schulleitung aus besonderen Gründen, die mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation im Zusammenhang stehen, zusätzlich mit der Leitung einer oder mehrerer weiterer allgemein bildender Pflichtschulen betraut werden kann, entfallen. Durch den Entfall der Möglichkeit der Mitbetrauung mit der Leitung an weiteren Schulstandorten und durch die in § 26 Abs. 1 LDG 1984 beabsichtigte Anordnung, kein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren an Schulen unter zehn Vollbeschäftigte äquivalenten durchzuführen, scheint die Bildung von Pflichtschulclustern eher erzwungen zu werden als im freiwilligen Ermessen zu liegen.
5. Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts- pakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz entspricht (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haus-

haltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z. 2 leg. cit.).

Dem gegenständlichen Entwurf ist eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung angegeschlossen, wobei diese gebündelt für das gesamte Bildungsreformpakt 2017 vorgenommen wurde. Der Entwurf beinhaltet jedoch nur eine Änderung der Dienstrechts-gesetze und nicht das gesamte Bildungspaket.

Sowohl die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus als auch das Bundeshaushaltsgesetz stellen auf das jeweilige Rechtsetzungsvorhaben bzw. Regelungsvorhaben ab, weshalb für eine solche „Bündelung“ der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine Rechtsgrundlage erblickt wird.

Zudem spricht § 17 Abs. 2 Z. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes von „... für eine andere am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaft...“ in der Einzahl, weshalb für jedes Land eine gesonderte Kostendarstellung zu erfolgen hätte.

Nach den Änderungen im Landeslehrerdienstrecht (§ 22 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 51 Abs. 4 LDG) soll die Möglichkeit der Mitverwendung von Landeslehrpersonen an Bildungsdirektionen für die Koordinierung sonderpädagogischer Maßnahmen geschaffen werden, dies in Folge der Aufhebung der Zentren für Inklusiv- und Sozialpädagogik.

Ausdrückliche Regelungen, welche Gebietskörperschaft diesen Aufwand zu tragen hat, finden sich diesbezüglich nicht im Entwurf. Auf Seite 18 der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird auf Grund dieser Maßnahme österreichweit von einem Minderaufwand von € 4.000.000,- durch diese Maßnahme ausgegangen. Es wird jedoch keine Aussage darüber getroffen, welcher Gebietskörperschaft etwaige Einsparungen zu Gute kommen.

Eine abschließende Beurteilung durch die NÖ Landesregierung ist daher erst bei Vorlage einer rechtskonformen und damit in den aufgezeigten Punkten präziseren Darstel-

- 5 -

lung der finanziellen Auswirkungen durch die den Entwurf ausarbeitende Stelle möglich. Unabhängig davon wird die Abgeltung etwaiger im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsender Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.<sup>a</sup> M I K L - L E I T N E R

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)